

## **Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Lohfelden**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 19. Mai 2022 folgende Neufassung der

### **Satzung für den Seniorenbeirat**

#### **der Gemeinde Lohfelden**

beschlossen:

#### **§ 1 Bildung**

- (1) In der Gemeinde Lohfelden besteht zur Wahrnehmung besonderer Belange und Interessen der Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat.
- (2) Der Beirat ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lohfelden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 2 Aufgaben und Kompetenzen**

- (1) Der Seniorenbeirat unterstützt aktiv die Seniorenpolitik in der Gemeinde Lohfelden. Er unterstützt die gemeindlichen Gremien und die Verwaltung in allen Fragen, die die Seniorenpolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Lohfelden fallen. Der Beirat zeigt Hilfe für ältere Einwohnerinnen und Einwohner auf und begleitet diese entsprechend. Hierzu gehören beispielsweise folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirken bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger.
  - b) Abgabe von Stellungnahmen zu Angelegenheiten auf Wunsch der gemeindlichen Gremien sowie, wenn aus Sicht des Seniorenbeirates Handlungsbedarf zur Meinungsäußerung besteht.  
Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Seniorenbeirates, welche sich nicht mit Angelegenheiten nach Absatz 3 befassen, werden über die Seniorenbeauftragte dem Gemeindevorstand zugeleitet. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.
  - c) Entwickeln eigener Initiativen und Herantragen von Wünschen und Anregungen an die gemeindlichen Gremien, freien Wohlfahrtsverbänden und sonstigen Träger der Altenhilfe.
  - d) Fördern von und Mitwirken bei kulturellen, weiterbildenden und geselligen Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren.
  - e) Informieren über Beratungseinrichtungen und Hilfsangebote.

- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Beirat die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner besonders zu beachten. Um deren Bedürfnisse zu erkennen, hat er einen ständigen Kontakt zu diesem Personenkreis zu halten.
- (3) Beschlussvorlagen bzw. Anträge, die sich unmittelbar mit Angelegenheiten älterer Menschen befassen, sind vor der Beratung in der Gemeindevertretung oder in den Ausschüssen dem Seniorenbeirat rechtzeitig zuzuleiten. In diesen Fällen sind dem Seniorenbeirat gemäß Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Anhörungs- und Rederechte einzuräumen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Mitglieder des Beirates sind je eine sachkundige Vertreterin/ein sachkundiger Vertreter der in Lohfelden ansässigen Seniorengruppen und -einrichtungen. Mit beratender Stimme gehören dem Beirat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie je eine von den in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen benannte Person an.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Gemeindevorstand für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung bestellt. Die Benennung erfolgt durch die jeweilige Organisation. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institutionen durch den Gemeindevorstand ein neues Mitglied bestellt.

### **§ 4**

#### **Wahlordnung**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen ein.
- (2) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder
  - eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden,
  - eine/n oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n,
  - des Weiteren eine/n Schriftführerin/Schriftführer sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Schriftführenden können auch Beschäftigte der Gemeindeverwaltung sein.
- (3) Jedes Mitglied zum Seniorenbeirat und jede/r Kandidat/in zum Vorstand erhält zu Beginn der Wahlhandlung die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung und der entsendenden Institution.
- (4) Sämtliche durchzuführenden Wahlen erfolgen nach den Wahlgrundsätzen für kommunale Wahlen, insbesondere unter der Beachtung des § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und des § 22 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG).

### **§ 5**

#### **Einberufung und Verlauf der Sitzungen**

- (1) Der Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ab.
- (2) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

- (3) Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Beirates muss eine Sitzung einberufen werden.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall durch Beschluss ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit in dem Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Für die Mitglieder gelten die sich auf ehrenamtliche Tätigkeit beziehenden Rechtsvorschriften entsprechend.
- (2) Bei Reisen im Auftrag des Seniorenbeirates gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 7 Teilnahme sonstiger Vertreter/innen**

Vertreterinnen/Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände, Behörden und Organisationen können bei Bedarf zu Sitzungen hinzugezogen werden.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Notwendige Kosten werden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand von der Gemeinde Lohfelden übernommen. Die Verwaltungsarbeiten werden im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden wahrgenommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lohfelden, den 20. Mai 2022

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Lohfelden

gez.  
Uwe Jäger  
Bürgermeister

gez.  
Bärbel Fehr  
Erste Beigeordnete